

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

# **Projektgebundene Beiträge gemäss dem Hochschulför- derungs- und –koordinati- onsgesetz HFKG**

Merkblatt zu den von swissuni-  
versities verwalteten PGB-  
finanzierten Programmen  
2017-2020

swissuniversities

**Impressum**

---

Auftraggeber Axel Marion

---

Projektleiterinnen Ariane Studer, Karin Hotti

---

Version 11-2018

---

Berichtverfasser Peter Wenger / [peter.wenger@swissuniversities.ch](mailto:peter.wenger@swissuniversities.ch)

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Strategische und rechtliche Grundlagen	5
2.	Leistungen und Ziele	5
3.	Programmkoordinator/innen bei swissuniversities	6
4.	Struktur der Programme	7
5.	Finanzielles	7
5.1.	Höhe des Bundesbeitrags auf Ebene 1 und 2	7
5.2.	Zuteilung des Bundesbeitrags auf Ebene 3 und 4	8
5.3.	Auszahlung von Bundesbeiträgen an beteiligte Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities	8
5.4.	Verwendung der Bundesbeiträge	8
5.5.	Übertrag von Bundesbeiträgen	8
5.6.	Zinsen auf Kontoguthaben	8
5.7.	Eigenleistung	9
5.7.1.	Umfang	9
5.7.2.	Art der Eigenleistung (Real money und Virtual money)	9
5.7.3.	Anrechenbarkeit	10
5.8.	Spesen	10
5.9.	Kürzung von Bundesbeiträgen	10
6.	Kommunikation	11
6.1.	Absenderin	11
6.2.	Corporate Design	11
6.3.	Verantwortlichkeiten	11
6.4.	Medienarbeit	11
6.5.	Medianfragen	11
6.6.	Website	11
7.	Reporting	12
7.1.	Jährliche Berichterstattung	12
7.2.	Auskunfts- und Einsichtsrecht	12
7.3.	Nachhaltigkeit	12
7.4.	Änderungen	12

**Abkürzungen**

HFKG	Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz
V-HFKG	Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
SPHM	Sonderprogramm Humanmedizin
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz (seit 1.1.2015 SHK)
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (seit 1.1.2015 swissuniversities)
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (seit 1.1.2015 swissuniversities)
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (seit 1.1.2015 swissuniversities)

**1. Strategische und rechtliche Grundlagen**

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG)
- Projektgebundene Beiträge 2017-2020: Gemeinsames Mandat von SUK und FH-Rat an die CRUS, die KFH und die COHEP vom 30. Januar 2014
- Projektgebundene Beiträge 2017-2020: Vergabekonzept vom 30. Januar 2014
- Projektgebundene Beiträge 2017-2020: Zur Gesuchseingabe berechnigte Institutionen, 9. Januar 2014
- Von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) für die Periode 2017-2020 genehmigte Anträge für die Programme P1, P5, P6, P7, P9, P11, Sonderprogramm Humanmedizin (SPHM) und Digital Skills.
- Zwischen dem SBFI und swissuniversities abgeschlossene Leistungsvereinbarungen für die Programme P1, P5, P6, P7, P9, P11, SPHM und Digital Skills.

**2. Leistungen und Ziele**

Die Programme erbringen die Leistung und verfolgen die Ziele gemäss den von der SHK genehmigten Anträgen. Der Programmserfolg wird an den im Anhang zu den Leistungsvereinbarungen zwischen dem SBFI und swissuniversities genannten Zielen und Indikatoren gemessen.

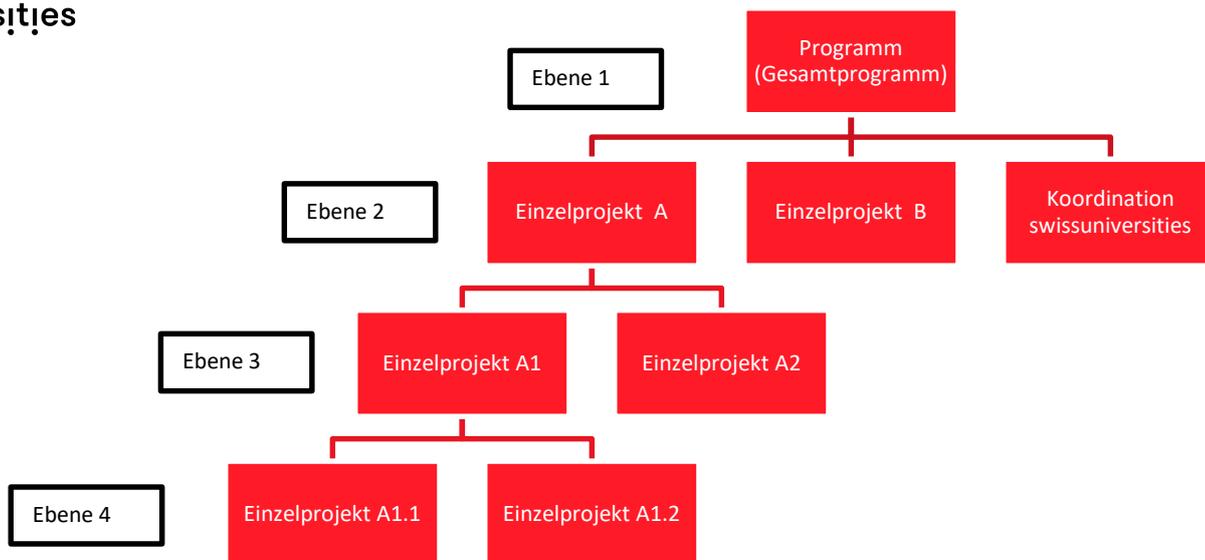
**3. Programmkoordinator/innen bei swissuniversities**

P-1	Doktoratsprogramme und zukunftsgerichtete Entwicklung des 3. Zyklus (2017-2020) <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-1/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-1/</a>	Tristan Flury
P-5	Wissenschaftliche Information: Zugang, Verarbeitung und Speicherung <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-5/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-5/</a>	Patrick Furrer
P-6	swissuniversities Development and Cooperation Network (SUDAC) <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-6-swissuniversities-development-and-cooperation-network-sudac/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-6-swissuniversities-development-and-cooperation-network-sudac/</a>	Vincenzo Ribi
P-7	Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017-2020 <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-7/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-7/</a>	Gabriela Obexer
P-9	Aufbau der wissenschaftlichen Kompetenzen in den Fachdidaktiken 2017-2020 <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-9/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-9/</a>	Patricia Schmidiger
P-11	Pilotprogramm zur Stärkung des doppelten Kompetenzprofils beim FH- und PH-Nachwuchs <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-11/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-11/</a>	Noëmi Eglin
SPHM	Sonderprogramm Humanmedizin <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/</a>	Jaromir Bregy
Digital Skills	Stärkung von Digital Skills in der Lehre 2019-2020 <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/themen/lehre/digital-skills/">https://www.swissuniversities.ch/de/themen/lehre/digital-skills/</a>	Antoine Maret

**4. Struktur der Programme**

Da die einzelnen Programme in ihrem Aufbau, der Anzahl Hierarchieebenen, Rollen, Bezeichnungen etc. teilweise unterschiedlich sind, wird in diesem Dokument eine Beispielstruktur verwendet. An oberster Stelle dieser Beispielstruktur steht das Programm (Gesamtprogramm), mit welchem die Programme gemäss Ziffer 3 gemeint sind. Unterschiede zur Beispielstruktur sind sinngemäss auf die konkreten Gegebenheiten der einzelnen Programme zu adaptieren.

**Abbildung 1: Beispielstruktur eines Programms**



**5. Finanzielles**

**5.1. Höhe des Bundesbeitrags auf Ebene 1 und 2**

Die Höhe des Bundesbeitrags für ein Programm (Gesamtprogramm) auf Ebene 1 und die Höhe des Bundesbeitrags für die Einzelprojekte auf Ebene 2 inkl. Koordination swissuniversities (vgl. Abbildung 1) ist im entsprechenden von der SHK genehmigten Programmantrag, Ziffer 8 und 9 festgehalten.

**Abbildung 2: Höhe Bundesbeitrag auf Ebene 1 und 2**



## **5.2. Zuteilung des Bundesbeitrags auf Ebene 3 und 4**

Auf Ebene 3 und 4 (vgl. Abbildung 1) erfolgt die Zuteilung des Bundesbeitrags gemäss den individuellen programm- und projektspezifischen Bestimmungen – beispielsweise aufgrund von Ausschreibungsverfahren, bei welchen die beteiligten Hochschulen und Institutionen Projekt- und Finanzierungsanträge einreichen können, oder als von den für die Programme zuständigen Gremien fix pro Projektpartner/in festgelegten Beiträge.

## **5.3. Auszahlung von Bundesbeiträgen an beteiligte Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities**

Die Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge durch swissuniversities an die beteiligten Hochschulen und Institutionen erfolgt in zwei Tranchen der Regel Anfang Jahr (50%) und Mitte Jahr (Rest), nach Eingang der entsprechenden Tranchenzahlung durch das SBFI bei swissuniversities.

## **5.4. Verwendung der Bundesbeiträge**

Die Bundesbeiträge dürfen nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse für die Zielerreichung der Programme und ihrer Projekte verwendet werden. Nicht verwendete Beiträge sind möglichst rasch jedoch spätestens 60 Tage nach Beendigung der Projekte durch die beteiligten Hochschulen und Institutionen auf Rechnungsstellung von swissuniversities zurückzuerstatten.

## **5.5. Übertrag von Bundesbeiträgen**

### **Maximale Höhe**

Maximal 10 Prozent des Totals des Bundesbeitrags für ein Einzelprojekt auf Ebene 2 (vgl. Abbildung 1) kann zu einem anderen Einzelprojekt auf Ebene 2 verschoben werden. Verschiebungen, welche diesen Wert übersteigen, müssen von swissuniversities mit den jährlichen Berichten (vgl. Ziffer 7) beantragt werden und setzen die Zustimmung der SHK voraus. Überträge zwischen Projekten auf Ebene 3 und 4 (vgl. Abbildung 1) richten sich nach den individuellen programmspezifischen Bestimmungen.

### **Zeitlicher Übertrag**

- Nicht verwendete Bundesbeiträge können in das nächste Berichtsjahr übertragen werden.
- Über die Programmdauer hinaus sind Überträge grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist deshalb darauf zu achten, die Programmmittel bis zum Ende der Programmlaufzeit zu nutzen. Eine allfällige Ausnahme müsste von der SHK im Laufe der Finanzierungsperiode ausdrücklich beschlossen werden.

Sämtliche Überträge zwischen Projekten, Budgetrubriken oder Projektpartnern müssen im jährlichen Reporting gemäss Ziffer 7 aufgeführt werden.

## **5.6. Zinsen auf Kontoguthaben**

Allfällige Zinsen (Positivzinsen oder Negativzinsen) auf Guthaben im Zusammenhang mit projektgebundenen Beiträgen auf Konten von swissuniversities werden den Programmen gutgeschrieben oder belastet.

## 5.7. Eigenleistung

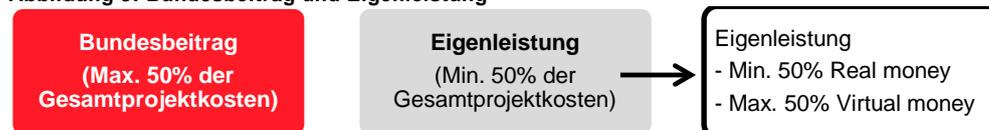
### 5.7.1. Umfang

Gemäss V-HFKG Art. 49 haben die beteiligten Hochschulen und Institutionen gesamthaft eine Eigenleistung, die mindestens dem Bundesbeitrag entspricht, zu erbringen (sog. Matching funds, min. 50% der Gesamtprojektkosten).

### 5.7.2. Art der Eigenleistung (Real money und Virtual money)

Gemäss V-HFKG Art. 49 können Eigenleistungen als Geld- oder Sachleistungen (Real money oder Virtual money) erbracht werden. Mindestens die Hälfte der Eigenleistung ist als Geldleistung zu erbringen.

Abbildung 3: Bundesbeitrag und Eigenleistung



Als Geldleistung (Real money) gilt gemäss V-HFKG Art. 50 die Finanzierung von Projektkosten, die beim Projektteilnehmer durch die Projektteilnahme zusätzlich zu den normalen laufenden Ausgaben entstehen. Diese umfassen

- Personalkosten einschliesslich Sozialleistungen;
- Sachkosten für Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten, Tagungs- und Reisekosten.

Als Sachleistungen (Virtual money) können gemäss Art. 49 V-HFKG Aufwendungen für bestehende Personalressourcen, Apparate und Anlagen und Betriebsmittel in dem Ausmass angerechnet werden, in dem sie dem Projekt eindeutig zugeordnet und belegt werden können.

Die Leistungen von Mitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind, gelten gemäss Bestimmung der SHK als Sachleistungen.

### Beispiele für Real money und Virtual money

Real money	Virtual money
<b>Personalkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für direkte Projektmitarbeitende<sup>1</sup></li> </ul>	<b>Personalkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinkosten (Overhead)</li> <li>• Leistungen von Projektmitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind.</li> <li>• Aufwendungen für bestehende Personalressourcen</li> </ul>
<b>Sachkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für externe Dienstleistungen</li> <li>• Aufwendungen für externe Mieten</li> <li>• Spesen und Reisekosten</li> </ul>	<b>Sachkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für bestehende Betriebsmittel</li> <li>• Aufwendungen für bestehende Infrastruktur</li> </ul>

<sup>1</sup> Für das Projekt eingestellte oder bereits angestellte Projektmitarbeitende mit einer Rolle gemäss Projekt-Funktionendiagramm

Die fallweise Beurteilung von Real money und Virtual money liegt im Ermessen und in der Verantwortung der geförderten Programme und Projekte bzw. deren zuständigen Instanzen. Diese müssen bei Bedarf in der Lage sein, ihre Beurteilung von Real money und Virtual money gegenüber dem SBFJ zu begründen.

#### **5.7.3. Anrechenbarkeit**

Anrechenbar sind alle Eigenleistungen, die nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse für die Zielerreichung eines Programms und seiner Projekte beansprucht werden (vgl. Ziffer 5.4). Als Eigenleistung werden nur Leistungen der beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen angerechnet. Allfällige Leistungen von nichtbeitragsberechtigten Partnern können nicht als Eigenleistungen angerechnet werden.

Personalkosten können auf Basis der effektiven oder auf Basis von kalkulatorischen Kostensätzen (gemäss den Kostenrechnungen der beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen) angerechnet werden.

#### **5.8. Spesen**

Zur Abrechnung von Spesen sind die für die beteiligten Hochschulen und Institutionen geltenden eidgenössischen oder kantonalen Spesenreglemente anzuwenden.

#### **5.9. Kürzung von Bundesbeiträgen**

Bei einer Kürzung von Bundesbeiträgen können die beteiligten Hochschulen und Institutionen ihre Eigenleistung im gleichen Umfang reduzieren. In einem solchen Fall sind die Projektziele mit swissuniversities und dem SBFJ wenn nötig anzupassen.

## **6. Kommunikation**

### **6.1. Absenderin**

Bei den unter Ziffer 1 genannten Programmen ist die Absenderin ausschliesslich swissuniversities. Bei Einzelprojekten bestimmt die federführende Institution den visuellen Auftritt. Die Rolle von swissuniversities wird in Wort und Bild mit einem Deskriptor<sup>2</sup> plus Logo kommuniziert. Im Corporate Design Manual von swissuniversities (Version Oktober 2018) ist in Kapitel 3.3 beschrieben, wie das Logo bei Partnerschaften verwendet werden kann.

### **6.2. Corporate Design**

Die unter Ziffer 1 genannten Programme verwenden auf Ebene Gesamtprogramm ausnahmslos das swissuniversities-Corporate-Design und verfügen über kein eigenes Logo/Corporate Design.

### **6.3. Verantwortlichkeiten**

Der/die Programmleiter/in trägt die inhaltliche Verantwortung für die Informations- und Kommunikationsaktivitäten in Absprache mit der Generalsekretärin swissuniversities. Operativ unterstützt werden diese Kommunikationsaktivitäten von den Programmkoordinator/innen swissuniversities.

Die Ressortleiterin Kommunikation swissuniversities unterstützt bei Bedarf beratend, muss aber in jedem Fall über die Aktivitäten informiert werden.

### **6.4. Medienarbeit**

Medienarbeit wird von dem/der Programmleiter/in in Absprache mit dem jeweiligen Steuerungsgremium erstellt, von der Generalsekretärin swissuniversities dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und über die üblichen Kommunikationskanäle durch die Ressortleiterin Kommunikation swissuniversities verbreitet.

### **6.5. Medienanfragen**

Mediananfragen werden durch swissuniversities, Ressortleiterin Kommunikation entgegen genommen, koordiniert und inhaltlich durch den/die Programmleiter/in bearbeitet. Beantwortet werden die Anfragen durch die Generalsekretärin (operative Anfragen) oder den Präsidenten (strategische Anfragen).

### **6.6. Website**

Die unter Ziffer 1 genannten Programme werden auf der swissuniversities-Website aufgeführt.

<sup>2</sup> Beispiel: swissuniversities koordiniert das Programm XY

## 7. Reporting

### 7.1. Jährliche Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFI bereitgestellten Formularen zusammen:

- Inhaltlicher Bericht Einzelprojekt
- Inhaltlicher Bericht Gesamtprogramm
- Formular Finanzen Einzelprojekt
- Formular Finanzen Gesamtprogramm

Der/die Programmkoordinator/in swissuniversities stellt den zuständigen Projektleiter/innen der beteiligten Hochschulen und Institutionen die Formulare zu den Einzelprojekten jährlich bis spätestens Ende Jahr zu. Die Formulare zu den Einzelprojekten sind für jedes Berichtsjahr von den Projektleiter/innen auszufüllen und bis spätestens Ende Februar des Folgejahres an den/die Programmkoordinator/in swissuniversities zurückzusenden. Die Berichte sind in Papierform (mit Originalunterschrift der Projektleiter/in) und in elektronischer Form einzureichen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der gelieferten Daten tragen die beteiligten Hochschulen und Institutionen.

Die Berichte zum Gesamtprogramm werden von dem/der Programmkoordinator/in swissuniversities anhand der Berichte zu den Einzelprojekten zusammengestellt. Die Berichte zum Gesamtprogramm sind durch den/die Programmleiter/in zu unterzeichnen. Die Einreichung der jährlichen Berichte an das SBFI durch swissuniversities erfolgt bis spätestens Ende März des Folgejahres.

### 7.2. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und in die Bücher von den an den Programmen beteiligten Hochschulen und Institutionen Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die beteiligten Hochschulen und Institutionen dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die entsprechenden Belege vorzuweisen.

### 7.3. Nachhaltigkeit

Das im Vergabekonzept zu den projektgebundenen Beiträgen 2017-2020 vom 30. Januar 2014 erwähnte Ziel, die nachhaltige Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen zu fördern, wird voraussichtlich im Reporting 2019 und im Schlussreporting überprüft, nicht aber in den vorangehenden Jahren.

### 7.4. Änderungen

Änderungen und Präzisierungen im Reportingprozess sind vorbehalten. Die Programmkoordinator/innen swissuniversities werden die beteiligten Hochschulen und Institutionen frühzeitig informieren.